

**1. PADERBORNER SCHWIMMVEREIN
VON 1911 E.V.**

MITGLIED DES LANDESSCHWIMMVERBANDES NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.



Präsident
Christian Kops

www.paderborner-sv.de
c.kops@paderborner-sv.de

Tel.: 05251-281159

An alle
Vereinsmitglieder
des 1. Paderborner Schwimmvereins von 1911 e.V.

Paderborn, 10.03.2023

Einberufung Mitgliederversammlung 2023

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Vereinsmitglieder,
hiermit laden wir Sie zur diesjährigen Mitgliederversammlung recht herzlich ein.

Datum: **Samstag, 25.03.2023**
Ort: **PSV-Clubhaus am Lippesee, Am Thunhof 40, 33104 Paderborn**
Beginn: **15.00 Uhr**

Gemäß § 3 Abs. 1 unserer Satzung haben erwachsene Mitglieder aktives und passives Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben aktives Wahlrecht.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind gem. § 11 Abs. 2 der Vereinssatzung spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Geschäftsführenden Präsidium einzureichen.

Wir bitten um Voranmeldung unter <https://paderborner-sv.de/mv/> oder telefonisch unter 05251- 30 09 57 (Geschäftsstelle 1. PSV).

Mit sportlichem Gruß

Christian Kops
Präsident

Anlage: Tagesordnung Mitgliederversammlung 2023
Anträge auf Satzungsänderung

Tagesordnung

112. Mitgliederversammlung

des 1. Paderborner Schwimmvereins von 1911 e.V.
am 25.03.2023 im Vereinshaus am Lippesee



TOP 1:	Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung
TOP 1.1:	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Genehmigung der Tagesordnung
TOP 2:	Mitgliederehrungen
TOP 3:	Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
TOP 4:	Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und Aussprache über die Berichte
TOP 5:	Entgegennahme des Rechnungsberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer für das vorherige Geschäftsjahr
TOP 6:	Entlastung des Präsidiums
TOP 7:	Anträge Satzungsänderungen (siehe Seite 3)
TOP 8:	<p>Wahlen zum Präsidium:</p> <p>Vizepräsident/in - bisher: Dr. Fabian Hoya</p> <p>Vizepräsident/in - bisher: Judith Knüwer</p> <p>Vizepräsident/in - bisher: N.N.</p> <p>Fachwart/in Breiten-, Freizeit- u. Gesundheitssport – bisher: Theresa Hirtz</p> <p>Beisitzer – bisher: Sabine Gablik, Ingemar Hansmann, Josef Rudack, Ulrich Wittbrock, Igor Uwarow-Knüwer</p> <p>Kassenprüfer/innen - bisher: Gabriele Sewald, Ulrike Gallasch</p> <p>Kenntnisnahme der Wahl des/der 1. und 2. Jugendwartes/in – bisher: Johannes Petry und Ruth Eikenberg</p>
TOP 9:	Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplans für das lfd. Geschäftsjahr
TOP 10:	Anträge
TOP 11:	Verschiedenes

Die Versammlung findet unter Einhaltung des aktuell gültigen Covid-19-Schutzkonzeptes des 1. Paderborner Schwimmvereins von 1911 e.V. statt. Wir empfehlen das Tragen eines Mund-/Nasenschutzes (medizinische Maske oder FFP2-Maske).

Wir bitten um Voranmeldung unter <https://paderborner-sv.de/mv/> oder telefonisch unter 05251- 30 09 57 (Geschäftsstelle 1. PSV).

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung ist ein Imbiss mit einem gemütlichen Ausklang vorgesehen.

Anträge auf Satzungsänderung zur Mitgliederversammlung des 1. Paderborner Schwimmvereins von 1911 e.V. am 25.03.2023

Änderung der Vereinssatzung des 1. Paderborner SV in der Fassung vom 04.09.2021

1. § 13 Ziff. 1. zweiter Satz entfällt wie folgt:

Alt	Neu
Sind der Präsident oder die Vizepräsidenten nicht anwesend, leitet der Geschäftsführer die Versammlung.	entfällt

Begründung:

Das Amt des Geschäftsführers entfällt durch die Satzungsänderung vom 04.09.2021.

2. § 15 Ziff. 2. Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Alt	Neu
Zu a) gehören: der Präsident, bis zu vier Vizepräsidenten, mindestens aber drei, davon einer zuständig für Finanzen.	Zu a) gehören: der Präsident, bis zu vier Vizepräsidenten, davon einer zuständig für Finanzen.

Begründung:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB können eine oder mehrere Personen sein. Es zeigt sich, dass es immer schwieriger wird, Personen für die Arbeit und die Verantwortung (Haftung) zu gewinnen. Das Geschäftsführende Präsidium (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) kann nach der neuen Regelung aus bis zu fünf Personen bestehen. Die Gefahr, dass der Verein über keinen Vorstand im Sinne des § 26 BGB verfügt, ist durch diese Regelung geringer. Letztlich liegt es in der Verantwortung der Mitgliederversammlung über die Personen und deren Anzahl im Geschäftsführenden Präsidium zu entscheiden.

3. § 16 Ziff. 1. dritter Satz wird wie folgt geändert:

Alt	Neu
Im Innenverhältnis dürfen die Vizepräsidenten und der Geschäftsführer von Ihrem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.	Im Innenverhältnis dürfen die Vizepräsidenten von Ihrem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.

Begründung:

Das Amt des Geschäftsführers entfällt durch die Satzungsänderung vom 04.09.2021.